

Rechtsecke

Verdacht Schonzeitverstoß

(Erlegen einer nicht führenden Ricke bereits gröblichen Verstoß gegen das Jagdrecht) Beschluss Verwaltungsgericht Meiningen 8 E 435/15 und 8 E 436/15

Im Jahre 2015 begab sich ein Jäger in Südtüringen auf die Jagd und erlegte 2 weibliche Stücke Rehwild. Der zuständige Revierleiter war der Meinung, dass es sich dabei bei einem Stück um eine Ricke gehandelt hätte, die im Frühjahr 2015 mindestens ein Kitz geboren hatte. Warum der Revierleiter dann die Häupter entfernte, so dass im Nachgang eine entsprechende konkrete Bestimmung des Wildes nicht mehr möglich war, wurde nie aufgeklärt.

Die Behörde zog Jagdberater hinzu, die aufgrund von Fotos davon ausgingen, dass es sich bei einem der toten Tiere (ohne Haupt) mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Ricke gehandelt hätte.

Selbiges reichte der Behörde aus, sowohl Jagdschein als auch Waffenbesitzkarte als auch den Europäischen Feuerpass von dem Jäger einzuziehen. Zugleich erstattete die Behörde Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, die daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen den betroffenen Jäger eingeleitet hat.

Durch den betroffenen Jäger war unmittelbar nach dem Vorwurf ihm gegenüber durch 2 weitere Jäger in der Kühlzelle das entsprechende Stück Wild besichtigt worden und die erfahrenen Jäger hatten bereits sofort ihrerseits erklärt, dass der Vorwurf der Behörde falsch und nicht haltbar sei.

In Unkenntnis der Sach- und Rechtslage hat dann selbiger Jäger fälschlicherweise, ohne dass ein Bescheid der Behörde vorlag und nur nach Aufforderung durch diese die Dokumente der Behörde sämtlich ausgehändigt. Es bedurfte dann im Nachgang zweier umfangreicher verwaltungsgerichtlicher Verfahren, um in diesen betreffend die Aufhebung der jeweiligen sofortigen Vollziehbarkeit entsprechend vorzutragen und Beweis anzubieten. Mit Hilfe eines Gutachtens des Instituts für Veterinär-Pathologie wurde der Nachweis erbracht, dass es sich bei den betroffenen Stück Wild am ehesten um ein Schmalreh gehandelt haben muss, in jedem Falle aber keine führende Ricke war, da sie nicht laktierte.

Die Behörde hatte dabei aber die Entziehung der Dokumente wesentlich darauf gestützt, dass der betroffene Jäger ein Reh erlegt habe, das ein Jungtier zu versorgen hatte.

Das Gericht sah unter Bezugnahme auf den Vortrag des anwaltlichen Vertreters des Jä-

gers es nicht für gegeben und bestätigte im entsprechenden Fall erhebliche Zweifel an einem gröblichen Verstoß gegen das Jagdrecht.

Dabei hat das Gericht auch zu Recht die Frage aufgeworfen, ob allein, wenn ein Schonzeitverstoß denn überhaupt vorliegen sollte, wie das Erlegen einer nicht führenden Ricke, bereits ein solcher gröblicher Verstoß sei, der die Behörde berechtigt, dem Jäger sämtliche Dokumente und damit auch das Führen der Waffen mit sofortiger Vollziehung zu entziehen.

Durch die positive Entscheidung in beiden verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat daraufhin die Behörde dem Jäger zeitnah die Dokumente wieder ausgehändigt und es bedurfte nicht der Fortführung des gleichfalls rechtshängigen Hauptsacheverfahrens. Bereits bevor die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen getroffen wurden, hatte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Jäger eingestellt.

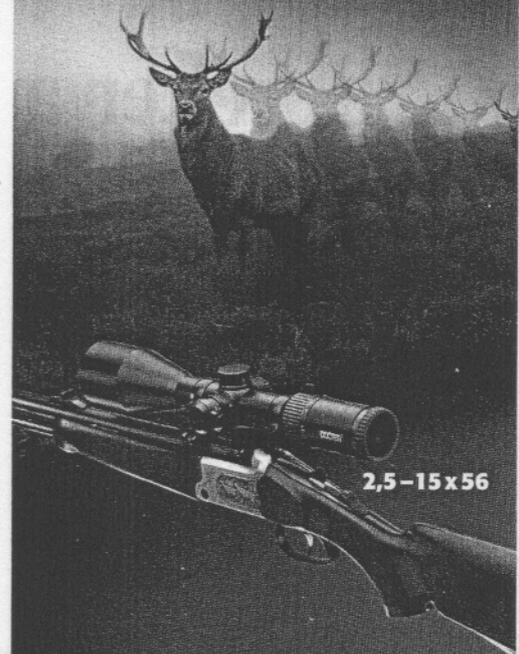
Im Nachgang hat die Behörde sowohl die Kosten der gerichtlichen Verfahren als auch die des Widerspruchsverfahrens zu tragen gehabt.

Gegenwärtig wird geprüft, inwieweit die dem Jäger darüber hinaus entstandenen materiellen diversen Verluste, beginnend bei dem Nichtantritt einer bezahlten Auslandsjagdreise, Schadenersatzansprüche im Rahmen der Amtshaftung gegenüber der Behörde zu stellen.

Selbiges Beispiel zeigt ferner, dass, wie im vorliegenden Fall eine anwaltliche Vertretung von Beginn an in einer solchen Situation für den betroffenen Jäger unabdingbar ist, da dann beispielsweise die fehlerhafte Entscheidung, die Dokumente sofort abzugeben, sicher nicht getroffen worden wäre. Bedauerlicherweise hatte der Jäger keine Rechtsschutzversicherung und musste sehr umfangreich finanziell in Vorlage treten. Hier wird der Jäger seine Kosten und Aufwendungen vollständig zurückerhalten. In Fällen, wo dies aber nicht der gegeben ist oder wo man nicht über die Geldmittel verfügt, in Vorlage zu treten, ist eine Rechtsschutzversicherung mehr als hilfreich, seine Rechte zu wahren.

An den Abschluss einer solchen kann deshalb nur neuerlich erinnert werden.

Weidmannsheil
Dr. Müller



2,5-15x56

DOCTER V6

Ihre Passion – unser Anspruch



2-12x50



1-6x24

Zielfernrohre mit 6-fach Zoom
Große Sehfelder bis 37m/100m
Extrem feines Absehen für höchste Schusspräzision
Intuitives Bedienkonzept
Perfekt geeignet für alle Jagdarten
Clean Coat Linsenbeschichtung für klaren Durchblick

